

8. *bittet* die Organisation der amerikanischen Staaten, aktiv an der Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge teilzunehmen, die vom 18. bis 22. Januar 2005 in Kobe (Japan) stattfinden wird;

9. *fordert* eine Aufstockung der Finanzmittel und die Stärkung der nationalen und regionalen Programme zur Bekämpfung von HIV/Aids sowie eine bessere Versorgung mit sicheren, wirksamen und unentbehrlichen Arzneimitteln zu angemessenen Kosten;

10. *fordert* die Vereinten Nationen und die Organisation der amerikanischen Staaten *auf*, ihre gegenseitige Zusammenarbeit im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und Wirkungsbereich sowie ihrer Zusammensetzung weiter auszubauen und der jeweiligen Einzelsituation anzupassen, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen;

11. *stellt mit Befriedigung fest*, dass Vertreter der Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten regelmäßige Treffen abhalten und dass zwischen den beiden Organisationen ein Informationsaustausch stattfindet, und empfiehlt die Fortsetzung dieser Praxis;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung gegebenenfalls einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

13. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 59/258

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 23. Dezember 2004 ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.55 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, vorgelegt von Panama (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Lateinamerikanisch-karibischen Gruppe sind).

59/258. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/39 vom 21. November 2002 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen²⁴⁰,

eingedenk des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem²⁴¹,

in dem die Parteien vereinbaren, ihre Zusammenarbeit in Fragen von gemeinsamem Interesse in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich im Einklang mit ihren Satzungen zu verstärken und auszuweiten,

feststellend, dass sich die Zusammenarbeit zwischen dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem und den Vereinten Nationen im Laufe der Jahre weiterentwickelt, verstärkt und diversifiziert hat,

es begrüßend, dass sich die Behandlung von Themen im Zusammenhang mit dem System der Vereinten Nationen in engem Kontakt mit den Delegationen der Mitgliedstaaten, die an diesen Beratungen teilnehmen, verändert hat,

1. *begrüßt* die Abhaltung der dreißigsten ordentlichen Tagung des Lateinamerikanischen Rates des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems vom 22. bis 24. November 2004;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁴⁰,

3. *fordert* die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik *nachdrücklich auf*, ihre Koordinierung mit dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem und die gegenseitige Unterstützung weiter zu vertiefen;

4. *fordert* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, ihre Unterstützung der Tätigkeiten des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems fortzusetzen und zu intensivieren und noch stärker mit ihm zusammenzuarbeiten und zu gemeinsamen Maßnahmen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁴² enthaltenen, in Lateinamerika und der Karibik beizutragen;

5. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Ständigen Sekretär des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems *erneut*, zu gegebener Zeit die Durchführung des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem²⁴¹ zu bewerten und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 59/259

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 23. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.57 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Bulgarien, Deutschland, Georgien, Griechenland, Italien, Kirgisistan, Österreich, Republik Moldau, Russische Föderation, Serbien und Montenegro, Slowakei, Tunesien, Türkei, Ukraine.

²⁴⁰ Ebd..

²⁴¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1651, Nr. 1061.

²⁴² Siehe Resolution 55/2.

59/259. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/5 vom 8. Oktober 1999, mit der sie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres Beobachterstatus gewährte, sowie auf ihre Resolutionen 55/211 vom 20. Dezember 2000 und 57/34 vom 21. November 2002 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres,

sowie unter Hinweis darauf, dass es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer oder humanitärer Art zu lösen,

ferner unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen Maßnahmen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet werden,

unter Hinweis auf ihre Erklärung vom 9. Dezember 1994 über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit²⁴³,

darauf hinweisend, dass die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres sich seit ihrer am 1. Mai 1999 vollzogenen Umwandlung in eine regionale Wirtschaftsorganisation mit Rechtspersönlichkeit auf internationaler Ebene als zuverlässige Partnerin bei der Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit in der Schwarzmeerregion etabliert hat,

in der Erkenntnis, dass jeder Streit oder Konflikt in der Region die Zusammenarbeit behindert, und betonend, dass ein solcher Streit oder Konflikt auf der Grundlage der Normen und Grundsätze des Völkerrechts beigelegt werden muss,

überzeugt, dass eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

unter Hinweis auf den gemäß Resolution 57/34 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs²⁴⁴,

1. *begrüßt* die vom Außenministerrat der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres am 25. Juni 2004 in Istanbul (Türkei) abgegebene Erklärung über den Beitrag der Organisation zur Sicherheit und Stabilität und befürwortet es,

dass derzeit Mittel und Wege für einen verstärkten Beitrag der Organisation zur Sicherheit und Stabilität in der Region geprüft werden;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Inkrafttreten des am 15. März 2002 in Kiew unterzeichneten Zusatzprotokolls zu dem Übereinkommen zwischen den Regierungen der Teilnehmerstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres betreffend die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Kriminalität, insbesondere ihrer organisierten Formen, sowie von der Unterzeichnung des Zusatzprotokolls zu demselben Übereinkommen betreffend die Terrorismusbekämpfung;

3. *begrüßt* die Tätigkeiten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres, die auf die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen gerichtet sind, wie etwa Handel und wirtschaftliche Entwicklung, Banken und Finanzen, Kommunikation, Energie, Verkehr, Landwirtschaft und Agroindustrie, Gesundheitsversorgung und Pharmazeutika, Umweltschutz, Tourismus, Wissenschaft und Technologie, Austausch statistischer Daten und wirtschaftlicher Informationen, Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden und Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des unerlaubten Handels mit Drogen, Waffen und radioaktivem Material, aller terroristischen Handlungen und der illegalen Migration, oder in jedem anderen damit zusammenhängenden Bereich;

4. *begrüßt außerdem* die am 19. September 2003 von den Energieministern der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres verabschiedete Erklärung von Baku über die Energiezusammenarbeit in der Region der Organisation sowie die Gemeinsame Erklärung der Verkehrsminister aus den Ländern der Region des Schwarzen Meeres und des Kaspischen Meeres vom 3. Oktober 2003;

5. *begrüßt ferner*, dass der Projektentwicklungsfonds der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres die ersten Projekte zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung der Schwarzmeerregion in die Tat umgesetzt und finanziert hat;

6. *nimmt Kenntnis* von dem positiven Beitrag der Parlamentarischen Versammlung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres, des Unternehmerrats, der Handels- und Entwicklungsbank der Schwarzmeerregion sowie des Internationalen Zentrums für Schwarzmeeresstudien zur Stärkung der vielgestaltigen regionalen Zusammenarbeit in der Schwarzmeerregion;

7. *begrüßt* die Unterzeichnung des Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Wirtschaftskommission für Europa und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres am 2. Juli 2001 und die Unterstützung der Kommission für die Tätigkeiten der Organisation auf den in dem Abkommen vorgesehenen Gebieten, namentlich bei der Politikentwicklung in Bezug auf Klein- und Mittelbetriebe, Energie und Verkehr;

²⁴³ Resolution 49/57, Anlage.

²⁴⁴ A/59/303, Dritter Teil.

8. *begrüßt außerdem* die Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen auf der Grundlage des am 20. Februar 2002 in Istanbul unterzeichneten Abkommens über die Zusammenarbeit;

9. *begrüßt ferner* die Zusammenarbeit zwischen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres sowie die finanzielle Unterstützung, die die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation für die Durchführung des Projekts der institutionellen Stärkung gewährt, das den intra- und interregionalen landwirtschaftlichen Handel zwischen den Mitgliedsstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und andere Projekte zur Handelsförderung erleichtern soll;

10. *nimmt Kenntnis* von der Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres, der Weltbank und der Welthandelsorganisation sowie von den Arbeitskontakten mit der Weltorganisation für Tourismus, die auf die nachhaltige Entwicklung der Schwarzmeerregion abzielen;

11. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Bedeutung, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres der Stärkung der Beziehungen mit der Europäischen Union beimisst, und unterstützt

die Bemühungen der Organisation um konkrete Schritte zum Ausbau dieser Zusammenarbeit;

12. *nimmt ferner Kenntnis* von der Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und anderen Regionalorganisationen und -initiativen;

13. *bittet* den Generalsekretär, den Dialog mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres auszubauen, mit dem Ziel, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den beiden Sekretariaten zu fördern;

14. *bittet* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres zusammenzuarbeiten, um zur Erreichung ihrer Ziele die Programme mit dieser Organisation und den ihr angeschlossenen Institutionen weiterzuführen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

16. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.